

Rechtssache T-36/89

Henricus Nijman gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte — Haftung der Kommission — Amtsfehler —
Unterlassene Mitteilung einer Krankheit
bei der ärztlichen Untersuchung“

Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 25. September 1991 II-700

Leitsätze des Urteils

Beamte — Außervertragliche Haftung der Organe — Verstoß gegen die Verpflichtung des ärztlichen Dienstes, die Beamten über ihren Gesundheitszustand zu informieren — Amtsfehler

Den ärztlichen Diensten der Gemeinschaftsorgane, deren Aufgaben unter anderem darin bestehen, den Bediensteten der Organe eine angemessene ärztliche Fürsorge zu gewähren, um gemäß dem Stand der Wissenschaft sowohl die Früherkennung von Krankheiten als auch die Erkennung von Risikofaktoren zu gewährleisten, die zum Entstehen einer Krankheit führen können, obliegt es, die Betroffenen vom Vorliegen von Krankheiten, die sich aus den ärztlichen Akten ergeben, zu unterrichten und sie vor gesundheitsschädlichen Verhaltens-

weisen zu warnen, was voraussetzt, daß ihnen alle einschlägigen Umstände und Angaben hierzu mitgeteilt werden.

Wurde ein Beamter nicht rechtzeitig über seinen Gesundheitszustand informiert, so stellt dies eine Verletzung der den ärztlichen Diensten obliegenden Verpflichtungen und damit einen Amtsfehler dar, der geeignet ist, die Haftung des beklagten Organs auszulösen.